

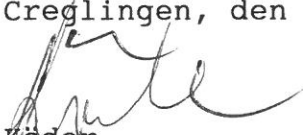
Notariat Creglingen
Notar Köder, Tel.07933/91001

Urkundenrolle Nr. 137/2004

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Creglingen, den 09.06.2004


Köder
Notar



Notariat Hauptstraße 13, 97993 Creglingen

Landkreis -*Kümmerei*-
Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim



NOTARIAT CREGLINGEN

Hauptstraße 13 · 97993 Creglingen (Telefon 07933 / 91001)

Urkundenrolle Nr. 137/2004

Creglingen

Beurkundet am 08.06.2004 - achten Juni zweitausendvier -

Vor mir, dem

Notar Josef Köder beim Notariat Creglingen
sind im Alten Rathaus in Creglingen erschienen:

1. Herr Hermann KAIBLING, Kreiskämmerer in
Tauberbischofsheim (Kreisverwaltungsdirektor)
- ausgewiesen durch Personalausweis -
handelnd für den MAIN-TAUBER-KREIS auf Grund
Vollmacht des Landrats-Stellvertreters vom
28. Mai 2004, die nach Anbringung des Dienst-
siegels wieder vorgelegt wird,
2. Schwester Irmtraut KRUMREY, Oberin,
Am Mutterhaus 1, 74523 Schwäbisch Hall
- ausgewiesen durch Personalausweis -
3. Herr Klaus WAIDELICH, Verwaltungsdirektor,
Meisenweg 2, 75391 Gechingen
- ausgewiesen durch Reisepass -.

Nr. 2 und 3 handeln als Vorstandsmitglieder für das
Evangelische Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. unter
Vorlegung einer begl. Abschrift aus dem Vereinsregister
Nr. 290 des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 10.03.2004.

Die Erschienenen erklären zu meiner Niederschrift:

Der Main-Tauber-Kreis und das Evangelische Diakoniewerk Schwä-
bisch Hall e.V. haben am 16. Dezember 2003 den dieser Nieder-
schrift als Anlage beigefügten

Erbbau- und Überlassungsvertrag

unterzeichnet. Wir bekennen uns zum Inhalt dieser Anlage und
schließen hiermit den darin niedergelegten Vertrag.

MTK-DIAK.EBR

Zum Vertragsvollzug erklären wir:

1. Das Erbbaurecht soll mit Rang vor der in Blatt 1363 Abt. II Nr. 1 auf dem Erbbaugrundstück eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Mergentheim e.V., betr. Nutzung einer Grundstücksteilfläche (s. § 2 Nr. 3) eingetragen werden.

Der Rangrücktritt des Dienstbarkeits-Berechtigten hinter das Erbbaurecht wird nachgereicht.

2. Der Eigentümer (Main-Tauber-Kreis) stimmt folgenden Belastungen des Erbbaurechts gem. § 10 zu:

- a) 100.000 Euro vollstreckbare
 - b) 1.700.000 Euro einfache
- Buchgrundschulden mit jeweils 15 % Jahreszinsen für die Sparkasse Tauberfranken.

Die Grundschulden erhalten Rang nach der Erbbauzins-Reallast (§ 6).

3. Die in Nr. 2 genannten Grundschulden sollen Rang vor dem auf dem Erbbaurecht einzutragenden Vorkaufsrecht für den Main-Tauber-Kreis (s. § 12) erhalten. Dieser stimmt der Eintragung dieser Rangfolge im Grundbuch zu.
4. Abschriften der Urkunde erhalten auch
 - der Gutachterausschuss Creglingen gem. § 195 BauGB
 - das Finanzamt Bad Mergentheim gem. § 18 GrEStG.

Die Niederschrift samt Anlage und den dort genannten Anlagen 3 und 4 wurde vom Notar vorgelesen, der in der Anlage genannte Lageplan sowie die dort genannten Anlagen 1, 2/1 und 2/2 wurden den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Alle vorgenannten Schriftstücke und Pläne wurden von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Kennen Kinning

S. Dr. Franz Gönner

Klaus Wadner

[Signature]

Notar



Erbbau- und Überlassungsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Main-Tauber-Kreis, vertreten durch Herrn Landrat Georg Denzer,
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim,

(i.F. Landkreis)

und

dem Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Pfarrer Frank O. Joly,
Am Mutterhaus 1, 74523 Schwäbisch Hall,

(i.F. Erbbauberechtigter)

Vorbemerkung

Zum 31.12.2003 stellt der Landkreis als Krankenhausträger den Krankenhausbetrieb des Kreiskrankenhauses Creglingen wegen Unwirtschaftlichkeit ein. Das Gebäude, Liegenschaft des Landkreises, wird künftig größtenteils vom Erbbauberechtigten zur Betreibung eines Alten- und Pflegeheims genutzt werden. In einem Teil der Räumlichkeiten wird die jetzige Chefärztin des Kreiskrankenhauses, Frau Dr. Baier, als niedergelassene Chirurgin eine Praxis betreiben. Der bisherige Belegarzt, Herr Dr. Willfarth, wird Teile der Räumlichkeiten zur Durchführung internistischer Behandlungen nutzen. Herr Dr. Gniadek wird zeitweise gynäkologische Operationen durchführen. Der bisher im Gebäude integrierte Stützpunkt des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) mit zwei Rettungsfahrzeugen soll erhalten bleiben.

§ 1

1. Der Landkreis bestellt dem Erbbauberechtigten zum 01.01.2004 auf dem Grundstück der Gemarkung Creglingen, Lgb.Nr. 71 mit 3046 m² (worauf bereits ein im Eigentum des Landkreises stehendes, zuletzt als Krankenhaus genutztes Gebäude nebst Nebengebäuden im Flächeninhalt von 899 m² steht, wie aus dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan ersichtlich ist), zur Einrichtung und Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheims nach Maßgabe der Erbbaurechtsverordnung (ErbRVO) vom 15. Januar 1919, zuletzt geändert am 09. Juni 1998, und unter nachstehenden besonderen Bedingungen ein Erbbaurecht. 23.7.02
2. Um das Gebäude nach Schließung des Krankenhauses der geänderten Nutzung zuführen zu können, verpflichtet sich der Landkreis zur Zahlung von 210.000 Euro an den Erbbauberechtigten.
Darüber hinausgehende Kosten für erforderliche Umbaumaßnahmen trägt der Erbbauberechtigte selbst.

§ 2

1. Kraft des Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte berechtigt, auf dem in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstück der Gemarkung Creglingen, oben näher bezeichnetes Bauwerk zu haben, nach Maßgabe der vom Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde genehmigten Bauplänen weitere Bauwerke zu erstellen und die nicht überbauten Flächen zur Anlegung von Wegen und Gärten oder für ähnliche, dem wirtschaftlichen Zweck des Bauwerks dienenden Anlagen, zu verwenden.
2. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, ^{die} in der Anlage 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Räume des Gebäudes Frau Dr. Baier, Herrn Dr. Willfarth und Herrn Dr. Gniadek zur Verfügung zu stellen.
Gibt Frau Dr. Baier die chirurgische Praxis auf, bzw. stellt Herr Dr. Willfarth die internistischen Behandlungen ein und findet der Landkreis nicht innerhalb einer angemessenen Frist einen geeigneten Nachfolger, so fällt das Nutzungsrecht der jeweiligen Räumlichkeiten (Anlage 1) an den Erbbauberechtigten.
3. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, ^{die} in der Anlage 2/1 näher bezeichneten Gebäudeteile dem DRK als Stützpunkt für Rettungsfahrzeuge gemäß ~~der~~ zu Lasten des in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücks im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Nutzung zu überlassen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Erbbauberechtigte, die in der Anlage 2/2 aufgeführten Räumlichkeiten dem DRK als Bereitschaftszimmer zur Verfügung zu stellen. Bei Aufhebung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit fällt das Nutzungsrecht an den genannten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten an den Erbbauberechtigten.

§ 3

Das Erbbaurecht an dem in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstück samt Gebäude beginnt mit dem Tage der Eintragung ins Grundbuch und erlischt nach Ablauf von 50 Jahren. Wird der Betrieb des Alten- und Pflegeheims vor Ablauf der 50 Jahre wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt und kommt auch keine andere wirtschaftliche Nutzung in Betracht, so kann das Erbbaurecht mit Zustimmung des Landkreises vor Zeitablauf aufgehoben werden.

§ 4

Der Landkreis überlässt dem Erbbauberechtigten Inventar und Zubehör (§ 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches) des bestehenden Krankenhausbetriebes für die Dauer des Erbbaurechts gemäß dem beiliegenden Bestandsverzeichnis (Anlage 3). Ersatzbeschaffungen sind ausschließlich Sache des Erbbauberechtigten; von ihm beschaffte Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum.

§ 5

1. Der jährliche Erbbauzins für das in § 2 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht wird für die ersten fünf Jahre auf 30.000 Euro, nachfolgend auf 5.000 Euro festgesetzt.
Er ist in monatlichen Raten zum Monatsende an den Landkreis zu zahlen.
2. Der Erbbauzins ist gegen die dem Erbbauberechtigten aufgrund der Vorleistung des Architekten Ammon für den ursprünglich geplanten Neubau des Alten- und Pflegeheims entstandenen und vom Landkreis zu übernehmenden Kosten (Anlage 4)

aufzurechnen.

3. Der Landkreis behält sich Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Erbbauzinses für den Fall vor, dass das Anwesen einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird.
4. Der Landkreis kann die Übertragung des Erbbaurechts an sich selbst verlangen (Heimfallanspruch), wenn der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist oder wenn der Erbbauberechtigte insolvent oder aufgelöst wird.

§ 6

Die Erbbauzinsforderung des Landkreises ist durch Eintragung im Grundbuch gemäß § 9 ErbbRVO dinglich zu sichern; dieser Eintrag muss allen anderen, das Erbbaurecht belastenden Rechten Dritter im Range vorgehen. Eine spätere Änderung dieser Rangordnung zugunsten des Erbbauberechtigten oder dritter Personen ist ausgeschlossen.

§ 7

1. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, das Gebäude und die Anlagen über und unter der Erde während der Dauer des Erbbaurechts in ordnungsgemäßigem und ihrem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist der Landkreis verpflichtet, die in den Anlagen 1, 2/1 und 2/2 aufgeführten Gebäudeteile und Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung durch Frau Dr. Baier, Herrn Dr. Willfarth und das DRK in ordnungsgemäßigem und ihrem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
3. Der Landkreis ist befugt, das Erbbaugelände und die Baulichkeiten jederzeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen und Anordnungen im Sinne einer ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gebäudes zu treffen. Kommt der Erbbauberechtigte etwaigen derartigen Anordnungen nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Landkreis die Übertragung des Erbbaurechts an sich selbst verlangen (Heimfallanspruch).

§ 8

1. Der Erbbauberechtigte hat die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Abgaben, Lasten und Pflichten, die den Gebäude- und Grundstückseigentümer als solchen treffen, zu tragen. Ein etwaiger Lastenausgleich verbleibt dem Landkreis.
2. Die dem Erbbauberechtigten aufgrund der Nutzung der Gebäudeteile und Räumlichkeiten durch Frau Dr. Baier, Herrn Dr. Willfarth und das DRK entstehenden Betriebs- und Nebenkosten (Wasser, Strom, etc.) sind direkt diesen gegenüber abzurechnen.

§ 9

Der Erbbauberechtigte hat das Bauwerk auf eigene Kosten zu versichern. Bei Zerstörung des Bauwerks ist der Erbbauberechtigte zur Neuerrichtung des Gebäudes berechtigt. Eine Verpflichtung zur Neuerrichtung besteht nur, wenn dies zumutbar ist.

§ 10

1. Zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten bedarf der Erbbauberechtigte der Zustimmung des Landkreises. Der Landkreis wird die Zustimmung zu solchen Belastungen nur erteilen, wenn deren Tilgung spätestens fünf Jahre nach Eintragung im Grundbuch beginnt und während der Dauer des Erbbaurechts sichergestellt ist.
2. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie Reallasten nur im Rang nach der Erbbauzinsreallast des Landkreises (§ 6) zu bewilligen und eintragen zu lassen und, soweit sie sich mit dem Erbbaurecht vereinigen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. Zur Sicherung dieses Löschungsanspruchs des Landkreises muss jeweils bei Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden und Reallasten die Eintragung einer Vormerkung ins Grundbuch bewilligt werden.

§ 11

Jede Veräußerung des Erbbaurechts oder eines Anteils an diesem ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig. Bei dem Erwerb muss der Erwerber sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich übernehmen. Der Erbbauberechtigte haftet während der ersten drei Jahre nach der Übertragung des Erbbaurechts neben dem jeweiligen Erwerber dem Landkreis gegenüber als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages.

§ 12

1. Dem Landkreis steht für jeden Fall der Veräußerung ein dingliches Vorkaufsrecht gemäß §§ 1094 ff. BGB am Erbbaurecht zu.
2. Dem ^{jew.} Erbbauberechtigten steht für jeden Fall der Veräußerung ein dingliches Vorkaufsrecht gemäß §§ 1094 ff. BGB am Grundstück zu.
3. Das Recht erlischt, wenn der Landkreis bzw. der Erbbauberechtigte nicht binnen zwei Monaten nach Empfang einer ihm von dem jeweiligen Veräußerer zu übersendenden Abschrift des Veräußerungsvertrages die Ausübung des Vorkaufsrechts schriftlich erklärt hat.

§ 13

1. Bei Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf zahlt der Landkreis dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für etwaige, von letzterem auf eigene Kosten erstellten Bauwerke in Höhe von zwei Dritteln des Wertes, den die Bauwerke bei Ablauf des Erbbaurechts haben. Etwaige, bei Beendigung des Erbbaurechts an dem Entschädigungsanspruch des Erbbauberechtigten bestehenden Rechte Dritter ist der Erbbauberechtigte zu beseitigen verpflichtet.
2. Bei Beendigung des Erbbaurechts durch Heimfall (§ 5 Ziffer 4 und § 7 Ziffer 3) gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffer 1 entsprechend.
3. Für die auf dem Erbbaugrundstück bereits stehenden Bauwerke (vgl. § 1) hat der Landkreis eine Entschädigung nur für die bei Beendigung oder beim Heimfall des Erbbaurechts etwa vorhandenen, vom Erbbauberechtigten auf seine Kosten vorgenommenen, werterhöhenden Einbauten zu leisten. Bei der Feststellung dieser

werterhöhenden Einbauten ist von dem vor Beginn der Umbaumaßnahmen bestehenden Bauzustand ~~Bestandteil dieses Vertrages wird.~~ ~~auszugehen, die~~

4. Im Falle der Aufhebung des Erbbaurechts gemäß § 3 S. 2 dieses Vertrages werden die Vertragsparteien über eine vom Landkreis zu zahlende Entschädigung mit der Maßgabe verhandeln, dass diese Entschädigung sich der Höhe nach und unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 getroffenen Regelungen am Zeitwert der Gebäude, den in die Gebäude getätigten Investitionen sowie Abschreibungen auf diese Investitionen orientiert.

§ 14

Dem Erbbauberechtigten wird ein Vorrecht vor anderen Bewerbern auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt, falls der Landkreis das Grundstück weiter in Erbbau vergibt und eine Einigung über die neuen Bedingungen zustande kommt.

§ 15

Wird das Erbbaugelände für Zwecke nötig, für welche die Enteignung zulässig ist, so steht dem Landkreis ein Heimfallanspruch zu. § 13 dieses Vertrages findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 16

Gegen die seitens des Landkreises gemäß § 13 dieses Vertrages bei der Beendigung oder dem Heimfall des Erbbaurechts auszahlenden Beträge kann der Landkreis etwaige rückständige Erbbauzinsen (§ 5) und sonstige ihm aufgrund des Erbbauverhältnisses gegen den Erbbauberechtigten zustehenden Forderungen aufrechnen.

§ 17

Die Kosten der Vermessung des Erbbaugrundstücks sowie sämtliche Kosten des Vollzugs dieses Vertrages und auch des späteren Vollzugs (z.B. beim Heimfall) trägt der Erbbauberechtigte.

§ 18

1. Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen folgende Eintragungen ins Grundbuch:
 - a) das Erbbaurecht an dem in § 1 genannten Grundstück nach Maßgabe dieses Erbbauvertrages,
 - b) die dingliche Sicherung zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers für den nach § 5 zu entrichtenden Erbbauzins im ausschließlich ersten Rang gemäß § 6 und
 - c) das Vorkaufsrecht nach § 12 dieses Vertrages.
2. Der Heimfallanspruch des Landkreises nach den §§ 5, 7 und 15, die nach § 10 erforderliche Zustimmung des Landkreises zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund-, Rentenschulden oder Reallasten sowie die gemäß § 11 dieses Vertrages erforderliche Zustimmung des Landkreises zur Veräußerung des Erbbaurechts

sind im Erbbaugrundbuch zu vermerken.

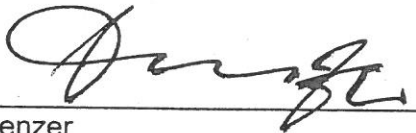
§ 19

Beide Vertragsparteien erklären, dass die erforderlichen Ermächtigungen zum Abschluss des vorliegenden Vertrages durch die jeweils zuständigen Beschlussgremien erteilt worden sind.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Grundbuchamt und die Vertragsparteien.

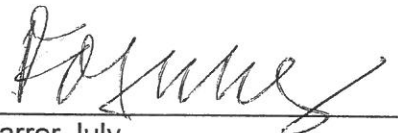
Tauberbischofsheim, den 16. Dezember 2003

Für den Landkreis

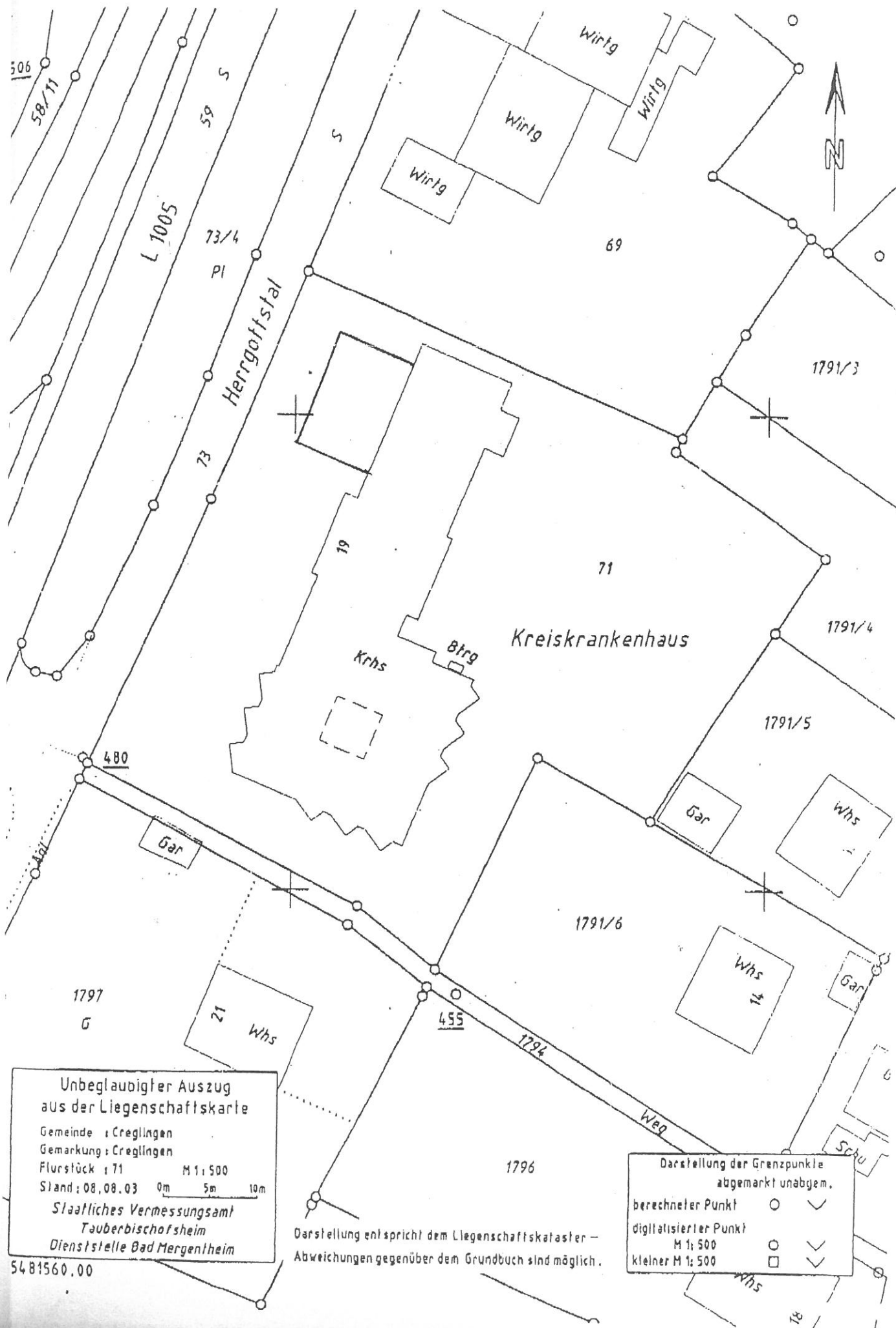


Denzer
Landrat des Main-Tauber-Kreises

Für den Erbbauberechtigten



Pfarrer July
Vorstandsvorsitzender des Evang.
Diakoniewerks Schwäbisch Hall



Unbeglaubigter Auszug
aus der Liegenschaftskarte

Gemeinde : Creglingen
Gemarkung : Creglingen

Flurstück : 71 M 1: 500

Stand : 08.08.03 0m 5m 10m

Staatliches Vermessungsamt
Tauberbischofsheim
Dienststelle Bad Mergentheim

54 81560.00

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Darstellung der Grenzpunkte
abgemerkt unabhgm.

berechneter Punkt ○ ✓

digitalisierter Punkt ○ ✓

M 1: 500

kleiner M 1: 500 □ ✓

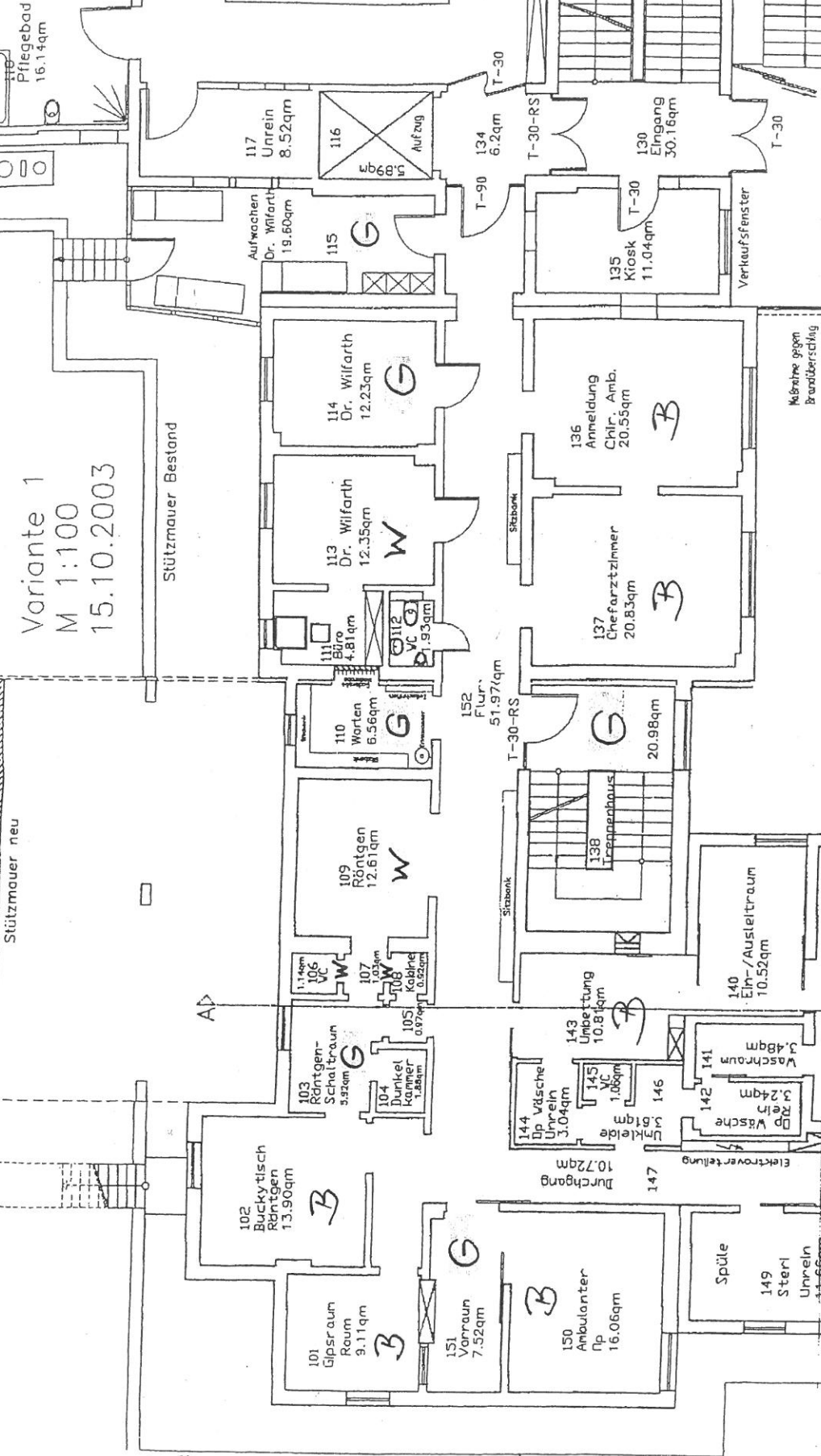
Nutzung der Räumlichkeiten (1. OG - Ambulanz)

Legende:

- = Fr. Dr. Baier
- = Hr. Dr. Wilfarth
- = beide gemeinsam

Variante 1
M 1:100
15.10.2003

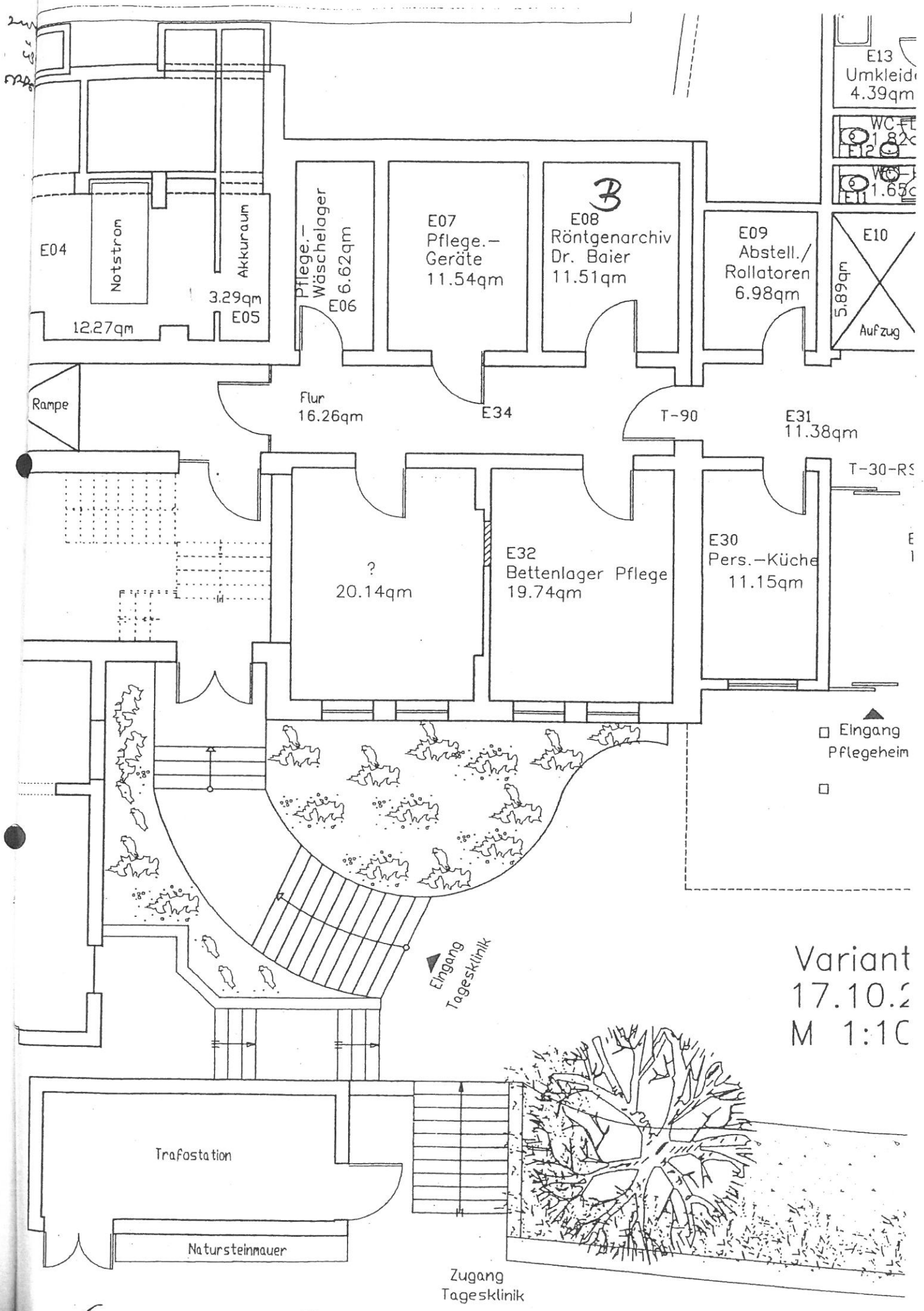
Stützmauer Bestand



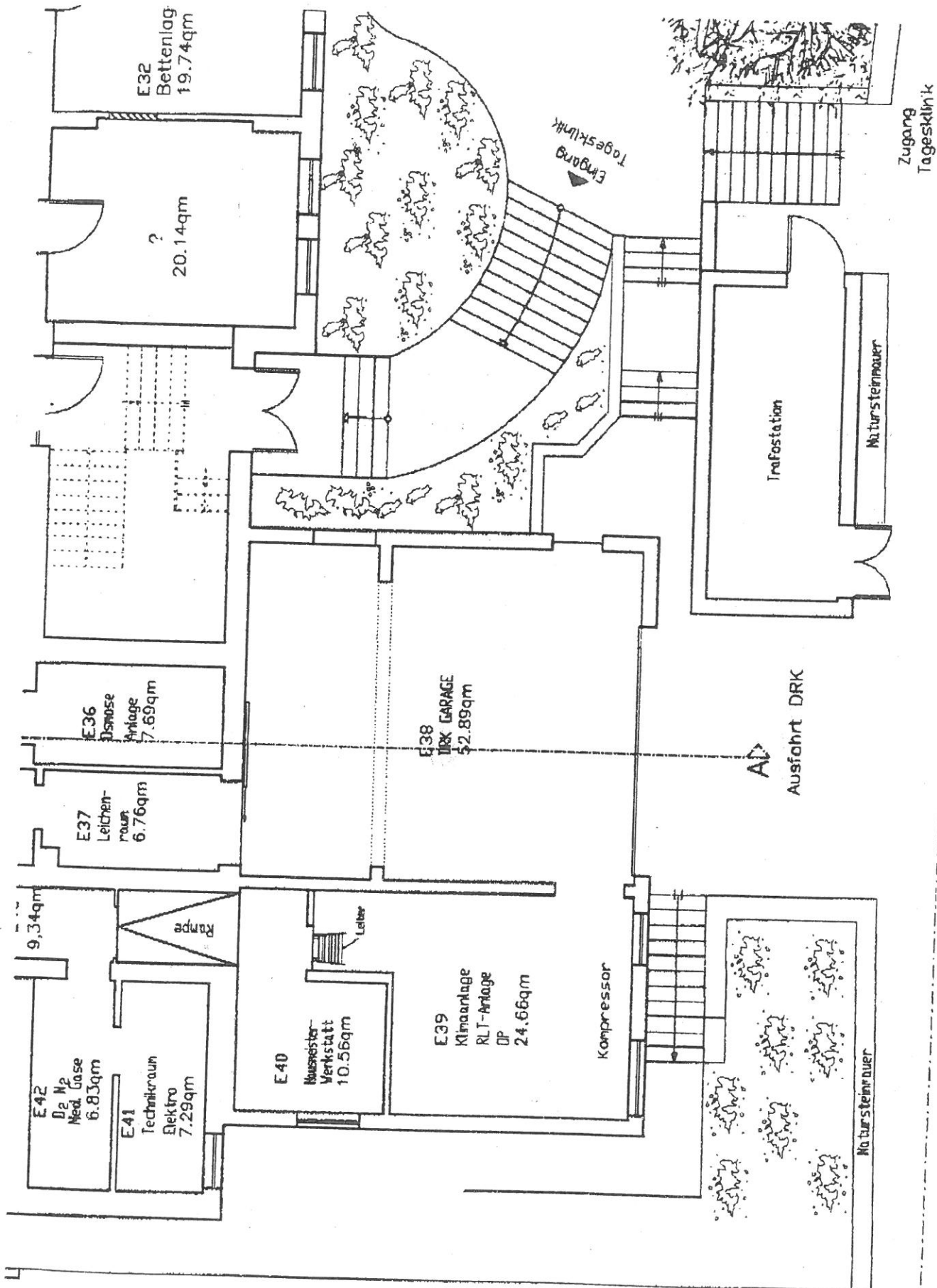
ANLAGE 1 2003
FRÜHER - UND ÜB.
LÖSUNG VON 1996

EO

Ram



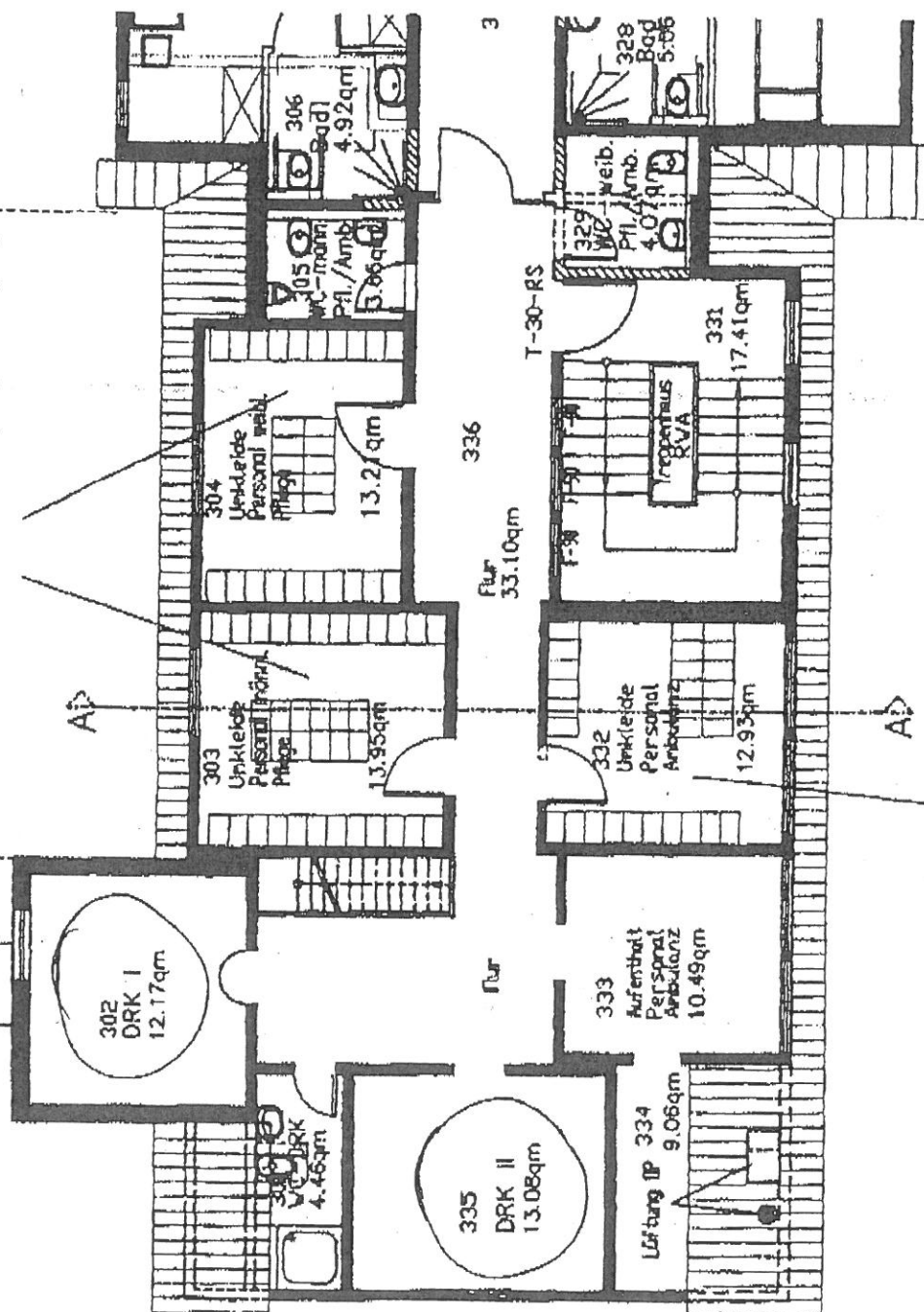
Variant
17.10.2
M 1:1C



Handwritten signature/initials

Tektu

für 26 Personen (männl. u. weibl.)
 Personal für die Pflegung stehen
 33 Doppelspinde (B/H/T
 600/1850/485 mm) zur Verfügung.



für 8 Personen Personal
 für die Ambulanz stehen
 14 Doppelspinde zur
 Verfügung

Anlage 3

zum Erbbau- und Überlassungsvertrag

Bestandsverzeichnis

von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die zum 1. Januar 2004 dem
DIAK zur weiteren Nutzung überlassen werden.

1. Küche – Zentralküche

EG

Einrichtung – Kühlhaus – Lager
Herde
Anrichten
Waage (neu)
Spülküche mit Zubehör
Geschirr – Tablettsystem
Töpfe
Kaffeemaschine
Mikrowelle
Aufschnittmaschine
Tablettwagen
Aussgussbecken
Salatspülen
Combi-Dampfer
Gewürzwagen
Hockerkocher
Edelstahlschränke und Regale

2. Wäscherei

Waschmaschinen
Wäschetrockner
Wäscheschleuder
Zubehör

3. Speisesaal

Sideboard
Stühle
Tische
Beleuchtung

4. Haushandwerker – Werkstatt

Grundausstattung Werkstatt
Bohrmaschine – Flexgerät
Standbohrmaschine
Schleifbock

5. Einrichtung Zimmer PDL

1. OG

Schreibtisch
Hochschrank
PC

6. Station I (Chirurgie I)

Ausstattung Stationszimmer komplett
Einrichtung Patientenzimmer:
Pflegebetten
Tische
Stühle
Patientenkleiderschrank
Nachttische
TV-Halterungen
Sanitäre Ausstattung
Reinigungswagen mit Zubehör
Abfallsammler
Steckbeckenspülautomat
Sitzwaage (nicht bei II)

7. Station II (Chirurgie II)

Ausstattung Stationszimmer komplett
Einrichtung Patientenzimmer:
Pflegebetten
Tische
Stühle
Patientenkleiderschrank
Nachttische
TV-Halterungen
Sanitäre Ausstattung
Reinigungswagen mit Zubehör
Abfallsammler
Steckbeckenspülautomat
Patientenlifter (nur auf II)

8. Innere

Ausstattung Stationszimmer komplett
Einrichtung Patientenzimmer:
Pflegebetten
Tische
Stühle
Patientenkleiderschrank
Nachttische
TV-Halterungen
Sanitäre Ausstattung
Reinigungswagen mit Zubehör
Abfallsammler
Steckbeckenspülautomat
Patientenlifter (nur auf II)
Sitzwaage

9. Personaltrakt (Neubau)

Ausstattung Personalzimmer
Bett
Schrank
Stuhl
Tisch

10. Kleiner Aufenthaltsraum

Couchgarnitur

TV- und Videogerät

11. Lagerräume (Altbau)

Stahlregale

Schrank

12. Aufenthaltsraum (Altbau)

Tisch

Stühle

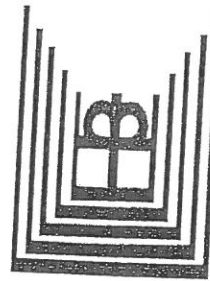
TV-Gerät

13. Müllentsorgung

Müllpresse

Kartonagenpresse

Müllcontainer



AUFGABE 4 zum
ERSTEN - und ZWEI-
TES VERTRAG

EVANG. DIAKONIEWERK
SCHWÄBISCH HALL E.V.

Klaus Waidelich
Verwaltungsdirektor Bereich Heime und Service-Betriebe

Abrechnung bisherige Aufwendungen Wohn- und Pflegeheim Tauberaue in Creglingen

1. Abrechnung Architekten und Fachingenieure
Rechnung vom 26.10.2002
Ing. Gemeinschaft Ammon & Vogt

a) Architekturleistungen	62.678,88 €
b) Tragwerksplanung	17.314,09 €
c) Technische Ausrüstung	29.689,11 €
d) Architekturleistung Rechnung vom 09.01.2003-01-15	11.938,84 €

2. Baugrund- und Gründungsgutachten
Firma Magar & Partner
Rechnung vom 26.08.2002

3.633,12 €

3. Rechtsberatung – Projektmanagement
Kanzlei Menold-Aulinger
Rechnung vom 30.08.2002

2.680,00 €

4. Projektmanagement
Firma Ranft & Kästner
Rechnung vom 04.12.2002

16.818,90 €

5. Personal- und Sachkosten
Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall pauschal

5.000,00 €

Gesamtkosten

149.752,94 €